

Gemeinde Neulußheim
Rhein-Neckar-Kreis

S A T Z U N G

über

das Inkrafttreten des Satzungsrechts der Gemeinde Neulußheim in dem gem. besonderer Vereinbarung zu versorgenden Gebietsteil der Stadt Hockenheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 25 und 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neulußheim und der Stadt Hockenheim hat der Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung vom 21. April 1993 folgende Satzung über den Übergang der der Stadt Hockenheim obliegenden Aufgaben zur Wasserversorgung für das Grundstück Flst. Nr. 5908 der Gemarkung Hockenheim beschlossen.

§ 1

Ausdehnung der Satzungsbefugnis

Für das zu versorgende Grundstück Flst. Nr. 5908 der Gemarkung Hockenheim gelten die folgenden Satzungen der Gemeinde Neulußheim:

1. Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WvS) in der jeweils gültigen Fassung
2. Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) in der jeweils gültigen Fassung

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Neulußheim geltend gemacht werden.

Nach Ablauf der Frist gilt die vorgenannte Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen . Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind

Neulußheim, 21. April 1993

G. Greiner

Der Bürgermeister
(Gerhard Greiner)

N

Neulußheim, 03. Mai 1993
be/kü - 700.12

B e s c h l u ß

1. Satzungsgemäß bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Neulußheim, "Lußheimer Nachrichten" Nr. 18 vom 06. Mai 1993 (Nach Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung)
2. An das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Kommunalrechtsamt- 6900 Heidelberg gemäß § 4 Abs. 3 GO
3. An das Rechnungsamt -hier- zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
4. An die Stadtverwaltung -Kämmereiamt- 6832 Hockenheim zur Kenntnis
5. Zur Sammlung des Ortsrechts
6. ZdA

G. Greiner

Der Bürgermeister
(Gerhard Greiner)

G